

Rechtsreferendare

Verordnung über die Zulassung zum
juristischen Vorbereitungsdienst und
die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Gültig ab 1. August 2025

(Beträge in Euro)

§ 8	
Unterhaltsbeihilfe	1.860,41
Unterhaltsbeih. gekürzt (90 %)	1.674,37
Unterhaltsbeih. gekürzt (85 %)	1.581,35